

des Wohnrechts wurden von Unterkommissionen bereits Vorschläge unterbreitet, die die Richtung zeigen, wie die neue Konzeption des Zivilrechts verwirklicht werden kann. Die Ergebnisse dieser Arbeiten scheinen sich nicht unwesentlich von dem Grundlagenentwurf für die sowjetische Zivilgesetzgebung zu unterscheiden. Dort wird dem Vertrag eine zentrale Stellung zugewiesen. Es wäre aber unwissenschaftlich, sich auf eine so äußerliche Betrachtung zu beschränken und den sowjetischen Grundlagenentwurf zu würdigen, ohne die Ergebnisse der breiten wissenschaftlichen Diskussion zu beachten, die der Fassung der Grundlagen vorausgegangen ist. Diese gründliche rechtsvergleichende Betrachtung ist eine vordringliche Aufgabe unserer Zivilrechtswissenschaft, da das Hauptanliegen beider Arbeiten an einem neuen Zivilgesetzbuch grundsätzlich das gleiche ist, nämlich die umfassende Ausgestaltung und Gewährleistung der persönlichen und Vermögensrechte der Werktätigen eines sozialistischen Landes.

Im übrigen darf bei der Ausnutzung sowjetischer Erfahrungen nicht übersehen werden, daß die Sowjetunion nach 43jähriger Entwicklung im Sozialismus nicht wie die DDR vor der Notwendigkeit steht, ganz bewußt Front zu machen gegen die in ihrer Zählebigkeit nicht zu unterschätzenden Reste bürgerlicher Rechtsideologien. Bereits jetzt kann man sagen, daß die allgemeinen Bestimmungen des sowjetischen Grundlagenentwurfs viele die Diskussion bei uns anregende vorbildliche Regelungen enthalten.

In diesem Teil des Zivilgesetzbuchs sollten daher u. E. folgende Schwerpunkte behandelt werden:

1. Allgemeine Bestimmungen über die Begründung und Erfüllung von Verbindlichkeiten

Die Notwendigkeit, ein — um die herkömmliche Terminologie zu verwenden — Allgemeines Schuldrecht zu schaffen, hat sich zwar als zweckmäßig herausgestellt, ist aber in der Diskussion bisher noch nicht endgültig bejaht worden. Es kann sich bei diesem Abschnitt entsprechend der neuen Konzeption des Zivilgesetzbuchs nicht nur um allgemeine und besondere Bestimmungen über Austauschverhältnisse handeln, zumal die zivilrechtlichen Beziehungen nicht immer Austauschverhältnisse sind und auch die eigentlichen Austauschverhältnisse nicht allein und nicht in erster Linie unter dem Warenaustausch-Aspekt gesehen werden können. Die allgemeinen Vorschriften betreffen die Inanspruchnahme von Leistungen und die Benutzung von Einrichtungen, ohne daß diese notwendigerweise eine vertragliche Begründung voraussetzen. Dementsprechend sollte sich dieser Abschnitt nicht auf die im bisherigen Schuldrecht geregelten Fragen beschränken, sondern zugleich verallgemeinernde Bestimmungen über die sonstigen Formen der Inanspruchnahme enthalten, beispielsweise die Verpflichtung der Bürger, bei Inanspruchnahme gesellschaftlicher Einrichtungen die Benutzungsordnungen einzuhalten, die genutzten Gegenstände pfleglich zu behandeln und — sofern ein Entgelt vorgesehen ist — den entsprechenden Betrag zu bezahlen.

2. Kaufrecht

Das neue Kaufrecht des Zivilgesetzbuchs kann als Beispiel für die rechtliche Regelung anderer Rechtsinstitute betrachtet werden, weil hier auf der Grundlage wissenschaftlicher Vorarbeiten die neue Konzeption des Zivilrechts durch die beauftragte Unterkommission erstmalig verwirklicht wurde.¹¹ Mit der alten Vorstellung vom Wesen des Kaufs als eines Vertrages zwischen isolierten Warenbesitzern mit entgegengesetzten Interessen

muß unter sozialistischen Verhältnissen endgültig gebrochen werden. Die Beziehungen der Bürger zu den Handelsorganen sind Beziehungen zu den ihnen gemeinschaftlich gehörenden Einrichtungen, in deren Arbeit sie bewußt einbezogen werden und an deren Leitung sie bestimmend teilnehmen. Gerade diese auf das gesellschaftliche Eigentum hinweisende Seite der Beziehungen zwischen Bürgern und Handelsorganen wird durch die bloße schuldrechtliche Betrachtungsweise nicht nur nicht erfaßt, sondern geradezu negiert. Aufgabe des Kaufrechts muß es deshalb sein, diese Beziehungen zwischen dem sozialistischen Handel und unseren Bürgern im vollen Umfang darzulegen, die unabhängig von Vertragsverhältnissen bestehenden Pflichten des Handels gegenüber der gesamten Bevölkerung (und nicht nur in bezug auf die einzelnen Käufer) exakt festzulegen sowie die Formen und Methoden der demokratischen Mitwirkung der Bevölkerung in ihren Grundzügen zu zeigen. In dem Maße, wie das Zivilgesetzbuch dazu beiträgt, das Verantwortungsbewußtsein der Handelsorgane zu erhöhen und die aktive Sorge der Bevölkerung um die Verbesserung „ihres“ Handels zu entwickeln, wird das individualistische Denken und Handeln überwunden und die Entwicklung der neuen, sozialistischen Beziehungen zwischen den Bürgern und den sozialistischen Einrichtungen gefördert.

Der Kauf von Waren — ob in Form des Kaufvertrages oder des Kaufaktes — ist nur ein Teil dieses gesellschaftlichen Verhältnisses, das man als Inanspruchnahme der gesellschaftlichen Handelseinrichtungen zum Zwecke der Bedürfnisbefriedigung charakterisieren kann. Die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten werden in ihrer übergroßen Mehrzahl gesetzlich festgelegt, so daß für den Abschluß von Verträgen nur dort noch Raum bleibt, wo besondere Pflichten vereinbart werden.

Nach der Ausarbeitung dieser Grundregeln ist es nunmehr notwendig, alle Einzelfragen, wie z. B. die Vereinheitlichung von Gewährleistung und Garantie, gründlich zu untersuchen, mit den beteiligten Staats- und Wirtschaftsorganen abzustimmen und mit der exakten Normierung der Verhaltensregeln zu beginnen. Bei der Vereinheitlichung von Gewährleistungs- und Garantienansprüchen ist darauf zu achten, daß dadurch keine Schlechterstellung der Bürger bewirkt werden darf. Als wahlweise gegebene Ansprüche gelten Ansprüche auf Nachbesserung, Ersatzlieferung, Preisminderung oder Rückgängigmachung des Kaufs, neben die gegebenenfalls ein Schadensersatzanspruch wegen des unmittelbaren Schadens treten kann. Diese Ansprüche sollten sich aber auf die Nachbesserung beschränken, wenn sie dem Käufer angeboten wird und zumutbar ist.

Die auf der Grundlage des ökonomischen Grundgesetzes des Sozialismus durch die Volkswirtschaftspläne festgelegte Versorgung der Bevölkerung bestimmt auch die Tätigkeit der privaten Handelsorgane. Die Bestimmungen für den sozialistischen Handel können deshalb auf diese Beziehungen entsprechend angewendet werden, und es sind nur einige wenige Besonderheiten — z. B. Kommissionshandel — speziell zu regeln.

Anders sind dagegen die Käufe zwischen Bürgern zu beurteilen. Hier handelt es sich um Rechtsgeschäfte, die vertraglich abgeschlossen werden. Es wird notwendig sein, in einigen Bestimmungen die Fragen des Kaufs zwischen Bürgern gesondert zu behandeln. Die Fragen des Kaufs von Eigenheimen und Grundstücken werden im Abschnitt „Eigentumsrecht“ und die Fragen des Kaufs von Wertpapieren (Obligationen) bei den Spar- und Kreditverhältnissen zu regeln sein.

Nach unserer Auffassung sollte der Abschnitt „Kaufrecht“ somit den Einzelhandelskauf und den Kauf zwischen Bürgern umfassen.

¹¹ vgl. Posch, Überwindung privat rechtlicher Vorstellungen im Zivilrecht, NJ 1959 S. 837 ff.